

Huber, Sonja

Von: Aydt, Armin
Gesendet: Mittwoch, 10. Mai 2017 10:03
An: Guth, Maren
Cc: Huber, Sonja
Betreff: WG: Behördenbeteiligung zur Frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanes "Obere Lehen", Büchenbronn vom 18.04.17 bis 05.05.17

Das Amt für Umweltschutz nimmt zu dem o.g. Bebauungsplan im Einvernehmen mit den Naturschutzbeauftragten wie folgt Stellung:

Das geplante Baugebiet befindet sich außerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten. Das FFH-Gebiet „Würm-Nagold-Pforte“ liegt jeweils mindestens 70 m von der westlichen sowie der südlichen Grenze des Planungsgebietes entfernt, das Landschaftsschutzgebiet für den Stadtkreis Pforzheim liegt ca. 180 m westlich des Planungsgebiets.

Im Jahr 2016 wurden eine Bestandsaufnahme der Biotopstrukturen, faunistische Untersuchungen sowie eine Grünlandkartierung durchgeführt, um eine artenschutzrechtliche Beurteilung der Fläche vornehmen zu können. Aufgrund der Erkenntnisse dieser durchgeführten Untersuchungen sowie unter Beachtung aller in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung genannten Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität bestehen aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung.

Folgende Maßnahmen sind demnach im Bebauungsplan festzusetzen, frühzeitig umzusetzen und durch eine fachlich versierte Person (ökologische Baubegleitung) zu begleiten und zu kontrollieren:

- ✓ Auf der Fläche stehen vereinzelte ältere Obstbäume mit potentiellen Habitatstrukturen für Höhlen brütende Vögel und Gehölz bewohnende Fledermäuse; Mulmhöhlen siedelnde, in Baden-Württemberg stark gefährdete Käferarten, wie der nach BNatSchG streng geschützte Große Goldkäfer und der besonders geschützte Marmorierte Goldkäfer konnten in der Baumhöhle eines Birnbaumes sicher nachgewiesen werden. Die Rodung der Gehölze, vor allem der Streuobstbäume, darf deshalb nur außerhalb der Vogelbrutzeit sowie außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse, somit im Zeitraum vom **20.10. bis 28.02.**, erfolgen. Sollten die Gehölze außerhalb dieses Zeitraumes entfernt werden, ist der Nachweis zu erbringen (ökologische Baubegleitung), dass diese zu dem Zeitpunkt nicht als Quartierbäume von Fledermäusen und/oder Brutvögeln genutzt wurden.
- ✓ Als CEF-Maßnahme für die Avifauna sind insgesamt 17 Nistkästen verschiedener Typen (siehe CEF-Maßnahmen Avifauna) in räumlicher Nähe zum Eingriffsbereich anzubringen und dauerhaft zu erhalten. Die CEF-Maßnahme ist durch ein alljährliches Monitoring zu überprüfen.
- ✓ Als CEF-Maßnahme für die Fledermausfauna sind pro gefällttem Baum ab 30 cm Stammdurchmesser ein Fledermauskasten im näheren Bereich der Eingriffsfläche aufzuhängen sowie eine Ersatzpflanzung mit standortgerechten Baumarten vorzunehmen. Auch diese CEF-Maßnahme ist durch ein alljährliches Monitoring zu überprüfen.
- ✓ Vom Birnbaum, in dem die Mulmhöhlen siedelnden Käferarten nachgewiesen wurden, ist der untere, ca. 3 m lange Stammabschnitt an einer anderen Stelle aufrecht zu lagern, um den jeweiligen Entwicklungsstadien der nachgewiesenen Arten die vollständige Entwicklung und die weitere Verbreitung zu ermöglichen.

Aydt